

# SATZUNG

## über die Bildung von Gemeindebezirken

Gemäß § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), geändert durch Gesetz vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 422), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied in seiner Sitzung am 28.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gemeindebezirke

(1) Das Gebiet der Gemeinde Quierschied wird in drei Gemeindebezirke eingeteilt:

- Gemeindebezirk Quierschied  
(identisch mit dem bisherigen Gemeindebezirk Quierschied),
- Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen  
(identisch mit dem bisherigen Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen),
- Gemeindebezirk Götzelborn  
(identisch mit dem bisherigen Gemeindebezirk Götzelborn).

### § 2 Zahl der Ortsratsmitglieder

Die Zahl der Mitglieder des für jeden Gemeindebezirk zu bildenden Orsrates wird

für den Gemeindebezirk Quierschied auf	13
für den Gemeindebezirk Fischbach Camphausen auf	11
für den Gemeindebezirk Götzelborn auf	11

festgesetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied (Legislaturperiode 1989 - 1994) in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Gemeindebezirke in der Einheitsgemeinde Quierschied vom 29. Januar 1974 aufgehoben.

Quierschied, 28.05.1993  
Der Bürgermeister: